

RS OGH 2001/3/27 1Ob155/00a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2001

Norm

B-VG Art9

Rechtssatz

Die Völkerrechtslehre geht im Fall des Übergangs eines Gebiets eines Staates auf einen neuen Nachfolgestaat, insbesondere im Fall der gewaltsamen Losreibung und Unabhängigkeitserlangung eines Teils eines Staates grundsätzlich davon aus, dass der neue Staat (der Nachfolgestaat) nicht an die von dem früheren Staatsverband geschlossenen völkerrechtlichen Verträge gebunden und berechtigt ist, durch eine einseitige, an den Depositar gerichtete Erklärung in einen bereits in Kraft stehenden oder geschlossenen multilateralen Vertrag, der auch sein Gebiet umfasst, als Vertragsteil einzutreten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 155/00a

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 155/00a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115051

Dokumentnummer

JJR_20010327_OGH0002_0010OB00155_00A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at